

# CORONA-UPDATE

23.04.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Neues zur Überbrückungshilfe III

### **Förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III**

In einer Rundmail vom 16.04.2021 kritisierte die DEHOGA Thüringen, dass es trotz mehrfacher Forderungen seitens der Regierung und Bewilligungsstellen keine Positivliste mit beispielhaften Maßnahmen zu Modernisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen gibt, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III bei bestehender Antragsberechtigung förderfähig sind. Auch die FAQs enthalten hierüber derzeit keine Informationen. Damit spricht die DEHOGA einen Punkt an, der auch von uns Steuerberatern, welche als „Prüfende Dritte“ die Maßnahmen beurteilen sollen, schon häufig kritisiert wurde.

Daher wurde von der DEHOGA aus einer Sammlung von Erfahrungswerten mehrerer Steuerberater sowie aus Informationen der Bewilligungsstellen eine Liste erstellt, welche wir Ihnen nicht vorenthalten möchten.

Förderfähig sind bei der Überbrückungshilfe III neben betrieblichen Fixkosten unter anderem auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 EUR pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro (Tz. 2.4 der FAQs Nr. 14.).

Die erstattungsfähigen Kosten werden dabei zu dem Anteil erstattet, mit dem Kosten im Rahmen der Überbrückungshilfen III allgemein erstattet werden. Dieser Anteil richtet sich nach der Höhe der Umsatzeinbrüche gegenüber dem jeweiligen Vergleichszeitraum und beträgt zwischen 40 und 90 Prozent. Daher stellt sich zunächst auch immer die Frage, ob überhaupt eine Antragsberechtigung besteht.

### **Beispiele für förderfähige Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen lt. Positivliste der DEHOGA**

#### **I. Digitalisierung**

- Einrichtung eines Onlineshops
- Anschaffung von Hardware zur besseren Präsentation von Produkten im Online-Shop (z. B. Foto Studio Composer)
- Bearbeitung/ Aktualisierung des Internetauftritts/ der Homepage
- Anschaffung von Laptops, sonstiger IT-Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Ausbau WLAN, Glasfaseranschluss

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- Kosten für digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, E-Mail Marketing, etc.)
- Kosten für die Betreuung von Social Media Kanälen
- Weiterbildungsmaßnahmen zur Digitalisierung
- Dokumentenmanagement
- Update von Softwaresystemen
- Implementierung von Buchungs- und Reservierungssystemen
- neue cloudbasierte Telefonanlage
- Anschaffung von Smartphones/Tablets zur digitalen Kontaktnachverfolgung
- Anschaffung von Registrierkassen, einschließlich Kassensoftware (z. B. TSE-Lösungen)
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. \*am Tisch per Handy ordern\*
- Digitalisierung der Informationsmappe von Speisekarten
- Hotellerie: Anschaffung von Hard- und Software (auch Flatscreens) für digitale Gästemappen, Imagefilme, Infobroschüren, Wellness- und Speisenangebote
- App für Kundenregistrierung
- Token zur Infektionskettenermittlung u. aktiver Abstandswarnung (für Kunden ohne Smartphone)
- Gästebindungsprogramme / Software inkl. Einrichtung und Schulung
- Warenwirtschaftssystem
- Taxamater und ähnliche taxispezifische Hardware
- „Digitale“ Fitnessgeräte für Fitnessstudios
- Anschaffung eines Konvektomaten mit Internetanbindung und somit einer standortunabhängigen, programmierbaren Steuerung

### **II. Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche**

- Personalkosten zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen bzw. Verlagerung in Außenbereiche
- Kosten für Desinfektionsmittel, Trennwände und Plexiglas, Luftfilter etc.
- Fester Einbau von Lüftungsanlagen
- Installation/Erneuerung/Aufrüstung von Klima- und Lüftungsanlagen
- Lüftungs-/Klimaanlagen nicht nur in Gästebereichen, sondern auch für Personalräume (z. B. innenliegende Küche)
- Kauf von schnell- oder Selbsttests für Kunden oder Mitarbeiter
- Handtrockner mit UVC-Licht

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Austausch Teppichboden gegen abwischbare Oberflächen
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im ToGo-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Modernisierung Toiletten / Sanitäreinrichtung
- Schaffung zusätzlicher sanitärer Anlagen für Personal
- Begleitarbeiten zur Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z. B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Abschaffung von mobilen Raumteilern für die Gasträume
- Einbau eines (neuen) Fensters, um regelmäßig zu lüften
- Wechsel auf Gläserspülmaschine (inkl. Sanitär- und Elektroarbeiten), die mit höherer Temperatur spült
- Umrüstung von Türschließen auf kontaktlos
- Sonnenschirme mit integrierten Heizstrahlern, um auch den Außenbereich nutzen zu können
- in Eigenregie des Antragstellers/Unternehmers erbrachte Arbeitsleistungen, etwa zur Aufstellung von Heizstrahlern
- Einrichtung für Außengastronomie (Möbiliar, Theken, Kühlzellen, etc.)
- Anschaffung/Austausch von Terrassenbestuhlung
- Überdachung für den Außenbereich, damit dieser auch bei schlechterem Wetter genutzt werden kann
- bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Windschutz für den Außenbereich

Selbstverständlich ist diese Liste keinesfalls bindend für die Bewilligungsstellen und damit weder abschließend, noch verbindlich. Da jedoch einige Maßnahmen (z.B. Warenwirtschaftssysteme, Dokumentenmanagement) auch erheblich zu einem funktionierenden Tax Compliance System beitragen und damit in vielen Bereichen nahezu unerlässlich sind, scheint der Zeitpunkt zur Investition in diese Bereiche sehr günstig - vorausgesetzt natürlich immer, dass generell eine Antragsberechtigung aufgrund des individuellen Umsatzeinbruches gegeben ist.

Wenn Sie eine Antragstellung aufgrund dieser Maßnahmen wünschen, sprechen Sie uns gerne an. Unabhängig von den Corona-Maßnahmen beraten wir Sie auch gerne in den Bereichen Tax-Compliance und Verfahrensdokumentation.

<https://www.dehoga-thueringen.de/>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Antragsfrist November-/ Dezemberhilfe</p>	<p><b>Antragsfrist für Novemberhilfe / Dezemberhilfe läuft am 30.04.2021 aus</b></p> <p>Am 30. April 2021 endet die Antragsfrist für die November- und Dezemberhilfe. Laut einer Information der „Digitalplattform Überbrückungshilfe“ ist es nicht möglich, nach dem 30. April 2021 weiterhin einen Antrag für die Novemberhilfe / Dezemberhilfe zu stellen.</p> <p>Im Falle eines bereits beschiedenen oder teilbeschiedenen Antrags ist es möglich, über das elektronische Antragsverfahren auch nach dem 30. April einen begründeten Änderungsantrag zu stellen. Auf diesem Weg können beispielsweise Informationen ergänzt werden, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen werden. Diese Änderungsanträge können noch bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist eine nachträgliche Änderung auch im Rahmen der Schlussabrechnung möglich. Diese Möglichkeit entfällt lediglich bei der Antragstellung im eigenen Namen.</p> <p>Im Falle einer fehlerhaft übermittelten Kontoverbindung ist es bis zum 31. Juli 2021 möglich, über das elektronische Antragsverfahren die Daten zur Kontoverbindung zu korrigieren. Die Änderung der Bankdaten wird von der zuständigen Bewilligungsstelle gegengeprüft.</p> <p>Aktuelle Informationen zu allen Programmen sind auf der Infoseite zu finden: <a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAO/faqlist.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAO/faqlist.html</a></p>
<p>Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden</p>	<p><b>Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden</b></p> <p>Sachspenden unterliegen als sogenannte „unentgeltliche Wertabgabe“ nach dem Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer, sofern der (später gespendete) Gegenstand oder seine Bestandteile zum Zeitpunkt des Erwerbs den spendenden Unternehmer zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.</p> <p>Die Umsatzbesteuerung bei Sachspenden dient der Kompensation des vorgenommenen Vorsteuerabzugs, der dem Vorsteuerabzugsberechtigten bei Erwerb des Gegenstandes zugutegekommen ist. Es soll ein unversteuerter</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Letztverbrauch verhindert werden, der mit der sogenannten Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie unionsrechtlich nicht vereinbar wäre.</p> <p>Um Unternehmen mehr Rechtssicherheit bei der Abwicklung von Sachspenden zu geben, hat das Bundesfinanzministerium ein BMF-Schreiben zur allgemeinen umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachspenden abgestimmt. Es regelt u.a., in welchen Fällen bei Lebensmitteln und Non-Food-Artikel gar keine Umsatzsteuer anfällt.</p> <p>Flankierend zu diesem BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachspenden wird aufgrund der derzeitigen absoluten Sondersituation eine befristete Billigkeitsregelung für Sachspenden gewährt. Danach wird bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. gespendet worden sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet. Diese Regelung gilt für Spenden, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 erfolgen oder erfolgt sind.</p> <p>Um die Anwendbarkeit dieser Regelungen zu erleichtern, wurde vom Bundesfinanzministerium ein FAQ-Katalog entwickelt und veröffentlicht:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAO/2021-03-23-FAO-sachspenden.html">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAO/2021-03-23-FAO-sachspenden.html</a></p> <p>Hier geht's zum BMF-Schreiben (ggf. Link in Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2021-03-18-USt-Beurteilung-Sachspenden-Keine-Umsatzbesteuerung-stbeguenstigte-Organisationen.html">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2021-03-18-USt-Beurteilung-Sachspenden-Keine-Umsatzbesteuerung-stbeguenstigte-Organisationen.html</a></p>
Corona-Notbremse	<p><b>Sondersitzung des Bundesrates zur Corona-Notbremse am 22.04.2021</b></p> <p>In einer Sondersitzung hat der Bundesrat am Donnerstag, den 22. April 2021 das 4. Bevölkerungsschutzgesetz gebilligt, das erst einen Tag zuvor vom Bundestag verabschiedet worden war.</p> <p>Die Bundesregierung hatte den Bundesrat gebeten, das Gesetz nicht erst in der nächsten regulären Sitzung am 7. Mai 2021, sondern möglichst rasch zu</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

behandeln, damit das Gesetzgebungsverfahren schnell abgeschlossen werden kann. Es war bereits die 6. Sondersitzung des Bundesrates in Zeiten der Corona-Pandemie.

### **Bundesweit einheitliche Notbremse**

Der Bundestagsbeschluss führt eine bundesweit verbindliche Corona-Notbremse im Bundesinfektionsschutzgesetz ein: Sie gilt ohne weitere Umsetzungsakte in Landkreisen und kreisfreien Städten, die Sieben-Tage-Inzidenzen von über 100 Infektionen pro 100.000 Einwohnern an drei aufeinanderfolgenden Tagen aufweisen.

### **Gesetzlich definierte Schutzmaßnahmen**

Automatisch greifen dann ab dem übernächsten Tag bestimmte, im Gesetz dezidiert aufgezählte Schutzmaßnahmen, ohne dass die Länder noch Verordnungen beschließen müssten. Genannt sind unter anderem Kontakt- und nächtliche Ausgangsbeschränkungen von 22 bis 5 Uhr, Restriktionen für Einzelhandel, Gastronomie, Hotels, Kultur-, Dienstleistungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Auch Ausnahmetatbestände für die Schutzmaßnahmen sind gesetzlich definiert. So ist Joggen und Spaziergehen bis 24 Uhr erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen auch Einkaufen mit Terminvergabe.

Ab einer Inzidenz von 100 wird für Schulen und Hochschulen Wechselunterricht verpflichtend - ab einer Inzidenz von 165 Distanzunterricht. Arbeitgeber sind gehalten, ihren Beschäftigten soweit wie möglich Homeoffice anzubieten.

### **Weitergehende Landesregelungen unberührt**

Soweit Landesvorschriften bereits schärfere Maßnahmen vorsehen, bleiben diese bestehen. In Regionen mit stabilen Inzidenzen unter 100 können die Länder außerdem mit eigenen Verordnungen über Einschränkungen oder Lockerungen entscheiden. Die gesetzliche Notbremse ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p><b>Verordnungen mit Zustimmung des Gesetzgebers</b></p> <p>Außerdem im Gesetz vorgesehen: Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung, damit diese mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat weitere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus und besondere Regelungen für geimpfte oder negativgetestete Personen erlassen kann.</p> <p><b>Zusätzliche Kinderkrankentage</b></p> <p>Flankierend wird das Kinderkrankengeld für gesetzlich versicherte Berufstätige um 10 zusätzliche Tage, für Alleinerziehende um 20 Tage ausgeweitet, damit diese ihre Kinder während pandemiebedingter Schul- oder Kita-Schließung zuhause betreuen können. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung grundsätzlich auch im Homeoffice erbracht werden kann. Erst im Januar hatte der Bundesrat - ebenfalls in einer Sondersitzung - der Erhöhung auf 20 bzw. 40 Tage für das Jahr 2021 zugestimmt.</p> <p><b>Verkündung und Inkrafttreten</b></p> <p>Das Gesetz wurde am 22. April 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist im Wesentlichen seit 23. April 2021 in Kraft.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier:</p> <p><a href="https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1003/1003-pk.html">https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1003/1003-pk.html</a></p>
Änderungen Arbeitsschutzverordnung	<p><b>Arbeitsschutz - Unternehmen müssen bald zwei Tests anbieten</b></p> <p>Bereits in unserem letzten Corona-Update haben wir darüber informiert, dass Arbeitgeber seit dem 20.4.2021 verpflichtet sind, Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, einmal pro Woche einen Corona-Test anzubieten. Die entsprechend geänderte Arbeitsschutzverordnung ist am 20.4.2021 in Kraft getreten.</p> <p>Die Bundesregierung hat die Corona-Arbeitsschutzordnung jedoch noch einmal erweitert. Danach müssen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, künftig mindestens zwei Corona-Tests pro Woche anbieten.</p>



## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Das Inkrafttreten der Erweiterung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist zeitgleich zum Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes der Bundesregierung geplant. Sie ist bis zum 30.6.2021 befristet.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier (ggf. Link in den Browser kopieren):</p> <p><a href="https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/sicherheit-am-arbeitsplatz-wird-weiter-gestaerkt.html">https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/sicherheit-am-arbeitsplatz-wird-weiter-gestaerkt.html</a></p> <p><a href="https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/dritte-aenderungungsverordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?blob=publicationFile&amp;v=2">https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/dritte-aenderungungsverordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?blob=publicationFile&amp;v=2</a></p>
<p>Zoll und Umsatzsteuer</p>	<p><b>Zoll- und Umsatzsteuer-Befreiung u.a. für Masken-Importe verlängert</b></p> <p>Die vorübergehende Befreiung von Zöllen und Umsatzsteuer auf Einfuhren von medizinischen Geräten und Schutzausrüstungen, die im Kampf gegen COVID-19 gebraucht werden, gilt nun bis zum 31.12.2021. Die EU-Kommission hat am 19.4.2021 beschlossen, die bestehende Befreiung nicht bis Ende des Monats auslaufen zu lassen, sondern bis Jahresende zu verlängern.</p> <p>Hierzu führt die EU-Kommission in ihrer Pressemitteilung vom 20.04.2021 weiter aus:</p> <p>Die Befreiung ist Teil der seit Frühjahr 2020 geltenden Sonderregeln in Reaktion auf COVID-19 im Bereich Steuern und Zölle. Am 19.4.2021 folgte der Beschluss auf einem Vorschlag der Kommission, Waren und Dienstleistungen, die die EU-Kommission, Einrichtungen und Agenturen der EU den Mitgliedstaaten und Bürgern in Krisenzeiten wie Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zur Verfügung gestellt haben, von der Mehrwertsteuer zu befreien.</p> <p>Im Dezember 2020 hatte sich der Rat auf neue Maßnahmen verständigt, die auf einem Vorschlag der Kommission beruhen und die befristete Anwendung eines Mehrwertsteuer-Nullsatzes auf COVID-19-Impfstoffe und entweder ermäßigte oder Nullsteuersätze auf innerhalb der EU verkaufte COVID-19-Testkits ermöglichen, sofern die Mitgliedstaaten dies wünschen.</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Die vollständige Pressemitteilung finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission:</p> <p><a href="https://ec.europa.eu/germany/news/20210420-zoll-mehrwertsteuerbefreiung-masken_de">https://ec.europa.eu/germany/news/20210420-zoll-mehrwertsteuerbefreiung-masken_de</a></p>
<p>BMF Monatsbericht April 2021</p>	<p><b>BMF-Monatsbericht April 2021</b></p> <p>Der Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums für den Monat April gibt einen umfangreichen Überblick über den Nachtragshaushalt 2021 zur kurzfristigen Bewältigung der sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Im Interview erklärt Staatssekretär Werner Gatzert, dass neben den wichtigen Ausgaben zur Pandemiebewältigung auch Investitionen in Klimaschutz, Energiewende und Infrastruktur notwendig sind. In einem weiteren Bericht geht es um Öffentliche Investitionen als Triebkraft privatwirtschaftlicher Investitionstätigkeit. Zudem werden die Verteilungswirkungen der Kinderbonuszahlung und Umsatzsteuersatzsenkung beleuchtet. Wie immer finden Sie darüber hinaus alle aktuellen Zahlen zur Wirtschafts- und Finanzlage in der Aprilausgabe.</p> <p>Zum Monatsbericht:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/117f1a80-d9fa-4180-bb7e-d5ffc13a314e">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/117f1a80-d9fa-4180-bb7e-d5ffc13a314e</a></p>
<p>Auslaufen des Schutzschirms für Lieferketten</p>	<p><b>Auslaufen des Schutzschirms für Lieferketten</b></p> <p>Laut einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 19.04.2021 haben sich Bund und Warenkreditversicherer sich auf planmäßiges Auslaufen des Schutzschirms für Lieferketten verständigt. Der gemeinsam gespannte Schutzschirm des Bundes und der Warenkreditversicherer zur Stabilisierung der Lieferketten läuft demnach wie geplant am 30. Juni 2021 aus. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Schutzschirm ein wichtiger und sehr erfolgreicher Stützpfeiler war, um Ruhe und Stabilität in den Markt zu bringen. Eine erneute Verlängerung sei angesichts der aktuellen Markt- und Datenlage nicht notwendig, zumal das Auslaufen des Schutzschirms durch die Fortführung anderer liquiditätssichernder Maßnahmen des Bundes flankiert bzw. abgedeckt werde.</p> <p>Zur Pressemitteilung:</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/8017162a-1f64-45bf-a807-7375b7aa9a18">https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/8017162a-1f64-45bf-a807-7375b7aa9a18</a></p>